

RS OGH 2008/3/4 5Ob271/07z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.2008

Norm

ABGB §364c D3

GBG §29 Abs2

GBG §53

GBG §103 Abs2

Rechtssatz

Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, dass die Verbücherung eines Veräußerungs- und Belastungsverbots in einem bestimmten Rang erfolgen müsste. Auch für eine solche Eintragung gilt daher, dass der Antragsteller bei gleichzeitiger Überreichung mehrerer rangbegründender Eintragungsgesuche deren Rang bestimmen kann. Für die Bestimmung der Rangordnung gleichzeitig begehrter Eintragungen reicht es aus, die Eintragungen im Grundbuchsgesuch zu nummerieren und jeweils mit dem Zusatz „im Rang danach“ zu versehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 271/07z
Entscheidungstext OGH 04.03.2008 5 Ob 271/07z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123184

Dokumentnummer

JJR_20080304_OGH0002_0050OB00271_07Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at